

Satzung

des Bereiches Hochschule und Forschung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen

– beschlossen von der Bereichsvertreterversammlung am 1.10.1998,
geändert durch die Bereichsvertreterversammlung am 6.7.2013 –

I. Stellung, Name, Sitz

§1

Der Bereich Hochschule und Forschung des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW Sachsen) ist ein Bezirksverband im Sinne der Satzung der GEW Sachsen. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§2

Der Bereich Hochschule und Forschung regelt seine Angelegenheiten unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der GEW Sachsen selbständig. Er verwaltet die ihm vom Landesvorstand zur Verfügung gestellten Finanzmittel selbständig und beschließt über deren Verwendung.

§3

Der Bereich Hochschule und Forschung hat seinen Sitz in Dresden.

§4

Der Bereich Hochschule und Forschung organisiert

1. die Mitglieder der GEW Sachsen, die in den in §6(2)b) der Satzung der GEW Sachsen genannten Einrichtungen beschäftigt sind,
2. Beschäftigte entsprechender Wirtschaftsbetriebe, Verwaltungen und Behörden,
3. Studierende,
4. Senior(inn)en aus diesen Einrichtungen,
5. Erwerbslose und wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedene aus diesen Einrichtungen.

II. Bezirksbüro

§5

Der Bereich Hochschule und Forschung richtet ein Bezirksbüro ein, über dessen personelle Besetzung der Bezirksvorstand in Absprache mit den Kreisvorständen auf der Grundlage des bestätigten Stellenplans des Landesverbandes entscheidet.

§6

Das Bezirksbüro wird von einer/einem Gewerkschaftssekretär(in) geleitet. Im Bezirksbüro tätige Angestellte sind Beschäftigte der GEW Sachsen.

§7

Das Bezirksbüro steht dem Bereich Hochschule und Forschung zur Erfüllung von dessen Aufgaben zur Verfügung. Über Prioritätensetzung entscheidet der Bezirksvorstand Hochschule und Forschung. In Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Bezirksvorstand Hochschule und Forschung kann das Bezirksbüro dem Landesvorstand zur Verfügung stehen.

III. Gliederung

§8

- (1) Der Bereich Hochschule und Forschung gliedert sich in die GEW-Verbände Hochschule und Forschung (Kreisverbände) in den Regierungsbezirken des Freistaates Sachsen. Zuordnungen, die nicht dieser territorialen Vorgabe entsprechen, sind Ausnahmen und bedürfen der Bestätigung des Bezirksvorstandes Hochschule und Forschung.
- (2) Die Kreisverbände beschließen ihre Satzungen, Geschäftsordnungen, Wahlordnungen sowie ihre Haushalts- und Kassenordnungen. Anderenfalls gelten die Regelungen des Bereiches Hochschule und Forschung entsprechend.

IV. Organe

§9

Die Organe des Bereiches Hochschule und Forschung sind:

1. die Bezirksvertreterversammlung Hochschule und Forschung (BVV),
2. der Erweiterte Bezirksvorstand Hochschule und Forschung (EBV),
3. der Bezirksvorstand Hochschule und Forschung (BV).

§10

Der BVV gehören als stimmberechtigte Vertreter(innen) an:

1. die gewählten Delegierten, die nach einem vom BV spätestens drei Monate vor Stattfinden der BVV zu beschließenden Schlüssel in den Kreisverbänden gewählt werden,
2. die/der stellvertretende Vorsitzende des Landesvorstandes aus dem Bereich Hochschule und Forschung,
3. die Mitglieder des BV nach §14, 1.-5.,
4. zwei GEW-Mitglieder aus dem Hauptpersonalrat beim zuständigen Staatsministerium, über deren Entsendung die GEW-Mitglieder im Hauptpersonalrat beschließen, und
5. eine/ein Vertreter(in) der Studierenden.

Zur BVV gehört als Vertreter(in) mit beratender Stimme die/der Gewerkschaftssekretär(in) des Bezirksbüros Hochschule und Forschung.

Der Schlüssel nach Ziffer 1 ist so festzulegen, daß die Anzahl der gewählten Delegierten größer ist als die Gesamtzahl der Vertreter(innen) nach Ziffer 2 bis 5. Jeder Kreisverband darf mindestens zwei Delegierte wählen. Die Wahl der Delegierten erfolgt jeweils vor der BVV, auf der der BV gewählt wird, für die Wahlperiode. Die Wahl von Ersatzdelegierten ist möglich.

§11

- (1) Die BVV hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzungen der GEW (Bund) und der GEW Sachsen die Schwerpunkte und Richtlinien der Arbeit des Bereiches Hochschule und Forschung festzulegen und endgültig in allen Angelegenheiten des Bezirksverbandes zu entscheiden.
- (2) Von der BVV wird die Geschäftsordnung für die Organe des Bereiches Hochschule und Forschung beschlossen.
- (3) Die BVV tritt einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. In Jahren, in denen ein ordentlicher Gewerkschaftstag der GEW Sachsen stattfindet, tritt sie mindestens drei Monate vor dessen Beginn zusammen.
- (4) Zur Einberufung einer außerordentlichen BVV ist in dringenden Fällen der EBV berechtigt. Der BV ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Kreisverband dies begründet beantragt oder wenn dies die Kassenprüfer(innen) entsprechend §19 verlangen.

§12

Dem EBV gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des BV,
2. je zwei weitere Vertreter(innen) der Kreisverbände, deren Entsendung durch diese geregelt wird,
3. zwei GEW-Mitglieder aus dem Hauptpersonalrat beim zuständigen Staatsministerium, über deren Entsendung die GEW-Mitglieder im Hauptpersonalrat beschließen, und
4. eine/ein Vertreter(in) der Studierenden.

Zum EBV gehört als Mitglied mit beratender Stimme
die/der Gewerkschaftssekretär(in) des Bezirksbüros Hochschule und Forschung.

§13

- (1) Der EBV hat die Aufgabe, in der Zeit zwischen den ordentlichen BVV
 1. Entscheidungen in Organisationsangelegenheiten zu treffen, die mindestens zwei der Kreisverbände betreffen,
 2. entsprechend §11, Punkt (4), dieser Satzung in dringenden Fällen eine außerordentliche BVV einzuberufen,
 3. der BVV in wichtigen den Bereich Hochschule und Forschung als Ganzes betreffenden Angelegenheiten Beschlußvorschläge zu unterbreiten,
 4. frei werdende Mandate im BV bis zur nächsten BVV amtierend zu besetzen.
- (2) Der EBV wird auf Beschluß des BV einberufen. Der BV ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Kreisverband dies begründet beantragt.

§14

Dem BV gehören an:

1. die/der Vorsitzende,
2. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die/der Rechner(in),
4. bis zu drei durch die BVV Beauftragte für konkret zu benennende Aufgabenfelder,

5. eine/ein ständige(r) Vertreter(in) des Referates Hochschule und Forschung beim Landesvorstand,
6. je ein(e) ständige(r) Vertreter(in) der Kreisverbände,
7. die/der Gewerkschaftssekretär(in) des Bezirksbüros Hochschule und Forschung mit beratender Stimme und
8. ein(e) Vertreter(in) der Studierenden mit beratender Stimme.

Von den Mitgliedern des BV nach 1. und 2. insgesamt sollte mindestens eines aus einer Universität und eines aus einer Fachhochschule kommen.

§15

Der BV hat die Aufgabe,

1. die Mitglieder des Bereiches Hochschule und Forschung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in ihrem Organisationsbereich zu vertreten sowie in Abstimmung mit dem Landesvorstand die Interessen der Beschäftigten im Bereich Hochschule und Forschung gegenüber den zuständigen Behörden wahrzunehmen,
2. die Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand zu betreuen,
3. die Umsetzung der von der BVV beschlossenen Schwerpunkte und Richtlinien für die Arbeit des Bereiches Hochschule und Forschung zu gewährleisten und darüber vor dem EBV und der BVV Rechenschaft abzulegen,
4. die Arbeit der Kreisverbände zu unterstützen sowie in Abstimmung mit dem Landesvorstand die Schulung und Qualifizierung der GEW-Funktionäre in den Kreisverbänden und GEW-Gruppen zu gewährleisten,
5. die Tätigkeit der GEW-Mitglieder in den Personalräten zu unterstützen und deren Schulung zu sichern,
6. auf der Grundlage der Haushalts- und Kassenordnung die zweckmäßige Verwendung der durch den Landesvorstand zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu gewährleisten,
7. über die personelle Besetzung des Bezirksbüros zu entscheiden (Eine hauptamtliche Besetzung ist nur auf der Grundlage des Stellenplans des Landesverbandes möglich.),
8. Prioritäten für die Tätigkeit des Bezirksbüros zu setzen,
9. die Zusammenarbeit mit dem Referat Hochschule und Forschung beim Landesvorstand zu sichern.

§16

Die Mitglieder des BV nach §14, 1. bis 4. werden von der BVV in getrennten Wahlgängen gewählt. Das Mitglied nach §14, 5. wird vom Referat Hochschule und Forschung benannt. Die Mitglieder nach §14, 6. werden im jeweiligen Kreisverband gewählt.

Die Wahl der Mitglieder des BV erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

V. Kassen- und Vermögensverwaltung

§17

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Bereiches Hochschule und Forschung wird unter Aufsicht des BV durch die/den Rechner(in) auf der Grundlage der von der BVV beschlossenen Haushalts- und Kassenordnung durchgeführt.

§18

Die BVV wählt als unabhängiges Organ zur Kontrolle der Kassen- und Bankgeschäfte mindestens drei Kassenprüfer(innen). Mitglieder des BV dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer(innen) sein.

§19

Die Kassenprüfer(innen) berichten der BVV über die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse. Stellen die Kassenprüfer(innen) gravierende Mängel fest, müssen sie in Abstimmung mit dem BV die Einberufung einer außerordentlichen BVV verlangen.

VI. Abstimmungen und Wahlen

§20

Die Organe des Bereiches Hochschule und Forschung sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gemäß Satzung Stimmberechtigten. Sie fassen ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Einfache Mehrheit bedeutet, daß mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Jede(r) Vertreter(in) hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Die Vertreter(innen) sind an Aufträge nicht gebunden.

§21

Die Vorbereitung der Wahlen obliegt dem vom BV gewählten Wahlausschuß. Die Durchführung von Wahlen regelt die von der BVV beschlossene Wahlordnung.

VII. Schlubestimmungen

§22

Bundes- und Landesorgane der GEW haben keine Verfügungsgewalt über Konten und Vermögen des Bereiches Hochschule und Forschung.

§23

Anträge auf Änderung der Satzung des Bereiches Hochschule und Forschung müssen spätestens drei Monate vor einer BVV beim BV vorliegen. Für ihre Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der BVV notwendig.